

Den von der Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh. unterm 26. April 1914 beschlossenen Abänderungen des kantonalen Jagdgesetzes, vom 28. April 1907, wird die bundesrätliche Genehmigung erteilt.

Wahlen.

(Vom 29. Mai 1914.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Gehülfe I. Klasse bei der Oberpostdirektion (Postcheckinspektorat):
Juvet, Eugen, von Buttes (Neuenburg), Postcommis in Les Brenets.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Demnächst erscheinen die von Herrn Professor Dr. Eugen Huber neu bearbeiteten Erläuterungen zum Vorentwurf des eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Zweite, durch Verweisungen auf das Zivilgesetzbuch und etliche Beilagen ergänzte Ausgabe. Erster Band, Einleitung, Personen-, Familien- und Erbrecht. Zweiter Band, Sachenrecht und Text des Vorentwurfes vom 15. November 1900.

Die beiden Bände der Erläuterungen werden für Behörden und Wiederverkäufer (Buchhändler) zum Preise von zusammen 6 Fr. abgegeben. Im übrigen sind sie beim unterzeichneten Departement und im Buchhandel für 8 Fr. erhältlich.

Bestellungen auf das vorgenannte Werk nimmt die Kanzlei des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements entgegen.

Für Postsendungen nach dem In- und Ausland wird der entsprechende Portozuschlag berechnet.

Bern, den 16. Mai 1914.

(3...)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:
Müller.

Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:*)

Kanton Waadt.

24. Caisse Raiffeisen de Corsier-Corseaux.

Bern, den 27. Mai 1914.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft **Aigle-Sépey-Diablerets** (Ormont-Dessus) stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 22,8 km lange Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets (Ormont-Dessus) samt Zugehören und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Range** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 3,100,000**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Da, wo die Linie auf öffentlichem Boden oder auf demjenigen der schweizerischen Bundesbahnen angelegt ist, ergreift

das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Boden.

Das im Pfandbuch III, Fol. 134, gemäss bundesrätlicher Einwilligung vom 30. August 1913 eingetragene Pfandrecht von Fr. 2,600,000 wird gelöscht, da die Titel dieses Anleiheens weder gedruckt noch emittiert worden sind.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **17. Juni 1914** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 29. Mai 1914.

(2.)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Solothurn-Bern-Bahn** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die Strecke Solothurn-Zollikofen dieser Bahn in einer Baulänge von ca. 28 km samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleiheens von **Fr. 1,250,000**, das zum Bau der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **8. Juni 1914** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. Mai 1914.

(2.)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Schweiz. Bundeskanzlei.

Gold- und Silberwarenkontrolle.

Diplomierung von Gold- und Silberprobierern.

Auf Grund des Ergebnisses der an der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich vom 4. bis 13. Mai 1914 abgehaltenen Prüfungen erteilt das unterzeichnete Departement unter heutigem Datum das eidgenössische Diplom als beeidigter Gold- und Silberprobierer (Essayeur-juré) den Herren:

Beiner, Pablo, in Zürich.

Glasson, Gaston, in La Chaux-de-Fonds.

Lauener, André, in La Chaux-de-Fonds.

Perret, Georges, in La Chaux-de-Fonds.

Sahli, René, in Biel.

Steiner, Georges, jun., in La Chaux-de-Fonds.

Tschetter, Arthur, in Genf.

Bern, den 25. Mai 1914.

Eidg. Finanzdepartement,

Amt für Gold- und Silberwaren.

Aufruf.

Reifler, Hans Jakob, von Herisau, geboren den 25. Mai 1825, verheiratet gewesen mit Magdalena Willen, in den 70er Jahren Postillon an der Simplon- und Gotthardroute, ist seit 1884 nachrichtenlos abwesend. Er soll sich von Locarno, wo er zuletzt sich aufhielt, nach Mailand begeben haben.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 25. Mai 1914 und in Anwendung der Art. 35 f ZGB. und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB. wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum **31. Mai 1915** beim Gemeindehauptmannamte in Herisau zu melden.

Trogen, den 26. Mai 1914.
(Appenzell A.-Rh.)

(3.)..

Die Obergerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1914
Date	
Data	
Seite	438-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 400

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.